

Notarassessor Dr. Peter Becker, zertif. Mediator (CVM), Tauberbischofsheim*

„Probleme einer Erbschaftsausschlagung“

THEMATIK	Themenbereich der Erbschaftsausschlagung (§§ 1942 ff. BGB)
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittelschwere Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und ein Kalender des Jahres 2012

Hinweis: Rechtsfragen aus dem Themenbereich der Erbschaftsausschlagung (§§ 1942 ff. BGB) lassen sich beliebig nach dem Prinzip des Baukastensystems in erbrechtliche Klausuren zur Erhöhung des Schwierigkeitsgrades einer Aufgabenstellung einfügen. Vgl. hierzu die Darstellungen in den gängigen Lehrbüchern zum Erbrecht, zB *Leipold*, Erbrecht, Ein Lehrbuch mit Fällen und Kontrollfragen, 18. Aufl. 2010 und *Lange*, Erbrecht, Lehrbuch für Studium und Praxis, 2011. Wie der folgende Sachverhalt zeigt, können sie aber auch allein Gegenstand einer als mittelschwer einzustufenden Fortgeschrittenenklausur sein. Gleichzeitig kann der Sachverhalt auch zu einer Klausur aus dem Erbrecht für das 1. Staatsexamen ausgebaut werden. Hier wäre vor allem an eine Erweiterung des Sachverhalts um Handlungen der Inbesitznahme und Veräußerung von Nachlassgegenständen durch V und eine entsprechende Ergänzung der Fragestellung zu denken.

■ SACHVERHALT

Am 30.3.2012 verstarb der 55-jährige deutsche Staatsangehörige Karl Klamm (K) während eines Aufenthalts auf der Ferieninsel Mallorca/Spanien. Letzter Wohnort des K war zum Zeitpunkt seines Todes Würzburg in Bayern. Karl Klamm war zum Zeitpunkt seines Todes bereits seit mehreren Jahren geschieden. Aus seiner Ehe und weiteren vorehelichen Beziehungen sind mehrere – teilweise unbekannt verzogene – Abkömmlinge hervorgegangen, unter anderem der 22-jährige Viktor Klamm (V) aus Kitzingen in Bayern. Während der letzten Jahre seines Lebens hatten V und K keinen Kontakt mehr zueinander gehabt.

Viktor ist Vater einer einjährigen nichtehelichen Tochter, namens Tina (T). Eine Sorgeerklärung hat V bis zum heutigen Tage nicht abgegeben. Die 19-jährige Mutter des Kindes (M) erwartet zum Zeitpunkt des Todes des K ein weiteres (nichteheliches) Kind von V.

V erfährt am 5.4.2012 vom Tod des K. V glaubt nicht, dass K seine Erbfolge durch ein Testament geregelt hat. Gleichwohl erklärt er mit einem handschriftlich geschriebenen Brief vom 7.4.2012 gegenüber dem zuständigen Amtsgericht-Nachlassgericht, dass er „... die Testamentseröffnung beantrage ...“ und zu dieser „... selbstverständlich persönlich erscheinen ...“ wolle. Durch das zuständige Nachlassgericht wird V daraufhin mitgeteilt, dass K tatsächlich kein Testament hinterlassen habe. Dieses Schreiben geht V am 26.4.2012 zu. Weiterhin bringt V nach dem Erbfall in Erfahrung, dass der Nachlass einen Wert in Höhe von max. 2.000 EUR hat, K zum Zeitpunkt seines Todes arbeitslos war und innerhalb der letzten zehn Jahre vor seinem Tode Leistungen der Grundsicherung für Arbeitslose nach dem SGB II (sog. „Hartz-IV“) im Wert von ca. 60.000 EUR bezogen hat. Aus dem Fernsehen weiß V, dass in solchen Fällen schon mancher Erbe für die geleisteten Sozialleistungen aufkommen musste.

Erst am Morgen des 18.5.2012 erklärt V jedoch im eigenen Namen und zusammen mit M im Namen des Kindes T die Ausschlagung der Erbschaft „... aus allen Berufungsgründen ... auch solchen die bis heute unbekannt sein sollten ...“ zur Niederschrift des zuständigen Nachlassgerichts. Die erneute Schwangerschaft der M kommt in diesem Termin nicht zur Sprache. Noch am selben Tag beantragt M – auf nachlassrichterlichen Hinweis – beim zuständigen Amtsgericht-Familiengericht die Genehmigung dieser Erbschaftsausschlagung. Die Genehmigung durch das Familiengericht selbst erfolgt aber – aufgrund der hohen Arbeitsbelastung – erst durch Beschluss vom 2.7.2012. Der Beschluss wird ordnungsgemäß – nach Ergänzungspflegerbestellung – (auch) gegenüber der T bekannt gegeben. In der Gerichtspost des Nachlassgerichts geht die Genehmigung am 9.7.2012 ein. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbeschlusses mit Rechtskraftvermerk geht dem Nachlassgericht am 30.7.2012 zu.

Am 13.11.2012 bringt M einen gesunden Sohn, namens S, zur Welt.

Ende November 2012 überlegt der zuständige Leistungsträger der Sozialleistungen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen er wen zum Ersatz bereits erbrachter Leistungen an K in Anspruch nehmen kann.

1. Kann der Leistungsträger von V, T oder gar S Ersatz der gewährten Leistungen nach § 35 SGB II verlangen?

* Der Verfasser ist Notarassessor in Tauberbischofsheim. Für die wertvollen Anregungen bei der Erstellung der Klausur sei Herrn Notarassessor *Wolf Wegener* herzlichst gedankt. Die nachstehend abgedruckte Klausur wurde im Wintersemester 2012/2013 als Fortgeschrittenenklausur im Rahmen der Erbrechtsvorlesung von Prof. Dr. *Martin Löbnig*, Universität Regensburg, geschrieben.

2. Falls ja, kann eine solche Inanspruchnahme ggf. noch verhindert werden?

3. Abwandlung:

Was würde sich an der rechtlichen Lösung des Falles ändern, wenn im nachlassgerichtlichen Termin am 18.5.2012 der Nachlassrichter nicht auf die Beantragung einer familiengerichtlichen Genehmigung hingewiesen hätte und diese aufgrund des fehlenden Hinweises nicht innerhalb der Ausschlagungsfrist erfolgt wäre. Könnte eine Inanspruchnahme der T als Erbin dann nach Ablauf der Ausschlagungsfrist noch verhindert werden?

Die gestellten Fragen sind in einem umfassenden Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, zu erörtern. Fragen des Internationalen Privatrechts sind dabei nicht zu beantworten. Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigungsentscheidung ist zu unterstellen. **§ 1626 a BGB** ist in der Fassung des KindschaftsrechtsreformG anzuwenden. Diese lautet wie folgt:

„(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie

1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), oder
2. einander heiraten.

(2) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.“

Von den Normen des Sozialrechts ist für die Bearbeitung allein **§ 35 SGB II** zu beachten. Dieser lautet in seiner derzeit geltenden Fassung wie folgt:

„Der Erbe einer Person, die Leistungen nach diesem Buch erhalten hat, ist zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit diese innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1.700 Euro übersteigen. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert zum Zeitpunkt des Erbfalls begrenzt.

Der Ersatzanspruch ist nicht geltend zu machen,

1. soweit der Wert des Nachlasses unter 15.500 Euro liegt, wenn der Erbe der Partner der Person, die die Leistungen empfangen hat, war oder mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zum Tode der Person, die die Leistungen empfangen hat, mit dieser in häuslicher Gemeinschaft gelebt und sie gepflegt hat,
2. soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tod der Person, die die Leistungen empfangen hat. **§ 34 Absatz 3 Satz 2** gilt sinngemäß.“

§ 34 III 2 SGB II lautet:

„Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten sinngemäß; der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.“